

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 9 K 12/23

Nürnberg, 16.01.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 23.05.2024	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstr. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neumarkt i.d. OPf. von Loderbach

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Loderbach	1062	Landwirtschafts- fläche	Klingenfeld	2,2686	763
2	Loderbach	858	Gebäude- und Frei- fläche	Richtheim, Richthei- mer Hauptstraße 36	0,2275	763
3	Loderbach	896	Ödland	Richtheim, Nähe Hölzlweg	0,5542	763
4	Loderbach	1025	Landwirtschafts- fläche	Richtheim, Nähe Ei- chengasse	0,5830	763

Zusatz zu Ifd.Nr. 1: 1/1 Gemeindenutzungsrecht an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

unmittelbar an den **nordöstlichen Ortsrand von Richtheim** angrenzendes Ackerland;

Verkehrswert:

147.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

aktuell bebaut mit einem älterem umfangreich **modernisierungs- /renovierungsbedürftigen Einfamilienhaus und Nebengebäuden**;

für das Grundstück besteht seit dem Jahr 2022 ein Vorbescheid zur Bebauung von vier Doppelhaushälften mit Garagen - das vorhandene Gebäude ist "nahe einem **Abbruch** gleichzusetzen";

Verkehrswert: 466.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Unkultivierte Fläche an der Südwestseite von Richtheim "im Überschwemmungsgebiet des Flusses Schwarzach";

Verkehrswert: 21.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

landwirtschaftliche Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Richtheim, unweit der Eichenstraße;

Verkehrswert: 32.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.